

Betriebsvereinbarung zur Anwendung des § 18 TVöD-K

zwischen

der Hellmig-Krankenhaus Kamen GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

und

dem Betriebsrat

wird auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 des Sanierungstarifvertrags vom 25.05.2007 folgende Betriebsvereinbarung geschlossen.

Präambel

Wegen der Überführung der Beschäftigten des Hellmig-Krankenhauses Kamen in den TVöD-K zum 1. Juli 2007 kann die Umsetzung des § 18 TVöD-K erst nach entsprechenden Vorarbeiten erfolgen.

§ 1 Auszahlungsmodus

Angesichts der erforderlichen Vorlaufzeit für die Umsetzung des Leistungsentgelts im Sinne des § 18 TVöD-K und der Notwendigkeit der Bündelung aller erforderlichen Kräfte für die Behebung der wirtschaftlichen Notlage wird während der Laufzeit des Sanierungstarifvertrags das Leistungsentgelt im Sinne des § 18 TVöD-K undifferenziert gemäß der in Satz 6 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 18 TVöD-K vorgesehenen Verfahrensweise an die von dem Sanierungstarifvertrag erfassten Beschäftigten gezahlt. Die Zahlung erfolgt jährlich mit dem Tabellenentgelt für den Monat Dezember.

§ 2 Schlussbestimmung

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Ende der Laufzeit des Sanierungstarifvertrags vom 25.05.2007 außer Kraft. Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Kamen, den 25.05.2007

.....
Für die Geschäftsführung Hellmig-Krankenhaus Kamen GmbH

.....
Für den Betriebsrat

